



Migration fair gestalten | 10.2019

Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten nach Deutschland 2018

Die Zuwanderung von Fachkräften aus dem außereuropäischen Ausland nimmt leicht zu. Sie ist aber weiterhin relativ niedrig, auch weil jedes Jahr einige Fachkräfte wieder abwandern. Das Verhältnis von außer- und innereuropäischer Zuwanderung nähert sich dem Stand vor der hohen Fluchtzuwanderung der Jahre 2015 und 2016 an.

1. Das Wichtigste auf einen Blick: Die Trends der letzten Jahre setzen sich 2018 fort – die Fachkräftezuwanderung steigt leicht, doch es besteht weiterhin Potenzial, mehr Fachkräfte für Deutschland zu gewinnen

- Die Gesamtzuzüge von EU-Staatsbürgern übersteigen die der Drittstaatsangehörigen – Personen, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben – mit 55 zu 45 Prozent. Die Mehrheit der sich in Deutschland befindenden EU-Staatsbürger mit Migrationserfahrung sind Fachkräfte. Der Anteil der Zuwanderung Geflüchteter an der Gesamtzuwanderung ist auf neun Prozent gesunken – 2015 lag er bei 23 Prozent.
- Rumänien, Polen, Bulgarien, Kroatien und Italien sind die Hauptherkunftsländer von Personen, die 2018 im Rahmen der EU-Freizügigkeit nach Deutschland zuzogen.
- Das Gesamtwanderungssaldo ausländischer Staatsangehöriger – also Zuzüge abzüglich Fortzüge – betrug 521.639 (2017: 534.980), das von Drittstaatsangehörigen 281.494 (2017: 278.036) und das von EU-Staatsangehörigen 240.145 Personen (2017: 256.944).
- Auch 2018 hat sich der Trend steigender Fachkräftezuwanderung nach Deutschland fortgesetzt – wengleich der Anstieg deutlich flacher verlief als in den Vorjahren. Die Fachkräftezuwanderung

Dr. Matthias M. Mayer

ist Senior Expert im Programm Integration und Bildung der Bertelsmann Stiftung

macht mit sieben Prozent der Gesamtzuwanderung aus Drittstaaten weiterhin einen sehr kleinen Teil der Zuzüge aus.

- Als absolute Zahl ist die Fachkräftezuwanderung aus dem außereuropäischen Ausland mit 38.682 (2017: 38.082) ebenfalls gering und beträgt weniger als 0,1 Prozent des gesamten Arbeitskräfteangebots, also des Erwerbspersonenpotenzials.
- Jedes Jahr wandert auch eine bedeutsame Zahl an Fachkräften wieder ab. So verließen 16.439 Nicht-EU-Staatsangehörige, die zuletzt einen Aufenthaltstitel zur Fachkräftezuwanderung innehatten, im Jahr 2018 die Bundesrepublik. Ein direkter Vergleich mit den Zuzugszahlen ist wegen der unterschiedlichen Datenbasis nicht möglich, es zeigt sich aber, dass die Zahl der Fachkräfte aus dem außereuropäischen Ausland, die Deutschland 2018 gewonnen hat, deutlich geringer ist als man auf Grundlage der Zuzüge vermuten könnte.
- Die Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG) macht auch 2018 mit 25.577 oder 58 Prozent den größten Anteil der Fachkräftezuwanderung aus dem außereuropäischen Ausland aus; ihr Anteil ist jedoch rückläufig (2017: 68 %). Der zweithäufigste Aufenthaltstitel für zuwandernde Fachkräfte ist die Blaue Karte EU für Hochqualifizierte (§ 19a AufenthG), das heißt Personen mit einem Hochschulabschluss, mit 12.015 oder 31 Prozent. Der Anteil der Blauen Karte EU steigt seit ihrer Einführung 2012 kontinuierlich an (2017: 25 %).
- Ein Blick auf die Abwanderungsdaten deutet darauf hin, dass die Bleibewahrscheinlichkeit von Personen mit einer Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG) – die mehr Rechte zuschreibt – höher ist als bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung (§18 Abs. 4 AufenthG).
- Die Zahl der Erwerbszuwanderinnen und Erwerbszuwanderer, die mit einer Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme einer Beschäftigung zuwanderten, welche keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (v. a. § 18 Abs. 3 AufenthG) – sogenannte geringqualifizierte mit Arbeitsplatzangebot –, lag zwischen 2009 und 2015 relativ konstant bei jährlich 10.000. Zwischen 2016 und 2017 stieg sie auf 22.800. Hier macht sich die sogenannte Westbalkanregelung statistisch bemerkbar, die seit Oktober 2015 in Kraft ist. Im Jahr 2018 fiel die geringqualifiziertenzuwanderung wieder geringfügig auf 22.175.
- Die Hauptherkunftsländer für Fachkräfte aus Drittstaaten waren 2018 Indien, die USA, Serbien, Bosnien-Herzegowina und China. Die meisten geringqualifizierten kamen aus den sogenannten Westbalkanstaaten (Mazedonien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Albanien).
- Die Fachkräftegewinnung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung bleibt mit 7.605 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Vermittlungsabsprachen und von Engpassberufen im Jahr 2018 niedrig – obwohl sich die Zahl seit 2014 mehr als verfünffacht hat.
- Die Zahl der ausgestellten D-Visa zur Arbeitsplatzsuche für Hochqualifizierte hat sich zwischen 2013 und 2018 fast verdreifacht auf 2.977.
- Deutschland gelingt es vermehrt, Studierende aus Drittstaaten als arbeitende Fachkräfte im Land zu halten. So haben 10.756 Personen (2017: 9.217) von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium oder für die Arbeitsplatzsuche für Absolventen deutscher Hochschulen in einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit für Fachkräfte gewechselt. Gleiches gilt für Personen, die eine schulische oder betriebliche Ausbildungsmaßnahme absolvieren. Dort waren es 3.155 Personen, die in einen Aufenthalt als Fachkräfte gewechselt haben (2017: 2.289).
- Der Familiennachzug von Ehepartnerinnen und -partnern ist eine zusätzliche Quelle von Fachkräften. Wie hoch die Zahl der Fachkräfte tatsächlich ist, die auf diesem Weg nach Deutschland kommen, wird statistisch jedoch nicht erfasst.
- Die Erwerbszuwanderung nach Deutschland ist im internationalen Vergleich zwischen 2014 und 2017 deutlich gestiegen, wie ein Blick auf die OECD-Statistik zeigt. Deutschland ist zudem das bei weitem beliebteste Zielland für Wanderungen im Rahmen der EU-Freizügigkeit. Unterm Strich liegt der Schluss nahe, dass Deutschland im OECD-Vergleich das Land mit der meisten Erwerbszuwanderung ist, da auch im Rahmen der EU-Freizügigkeit viele Erwerbszuwandererinnen und Erwerbszuwanderer nach Deutschland kommen.

2. Die Gesamtzuzüge von EU-Staatsbürgern übersteigen die der Drittstaatsangehörigen weiterhin leicht

Wie auch im Vorjahr übersteigen die 635.537 Gesamtzuzüge im Rahmen der EU-Binnenmobilität die der Drittstaatsangehörigen erneut: mit 55 zu 45 Prozent (Vorjahr: 54 zu 46 %). Während die EU-Zuwanderung nahezu konstant blieb, sind die Zuzüge aus Drittstaaten leicht um drei Prozent auf 526.329 gesunken. Vor allem die Fluchtzuwanderung, das heißt Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, einer Duldung oder Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, ist im Vorjahresvergleich um elf Prozent auf 106.531 gefallen. Anteilig liegt die Fluchtzuwanderung mit neun Prozent der Gesamtzuwanderung unter den zwölf Prozent des Jahres 2013. Damit bestätigt sich die Trendumkehr des letzten Jahres, also die Rückkehr zum Verhältnis vor 2015. Denn in den Jahren 2015 und 2016 überstieg wegen der außergewöhnlich hohen Fluchtzuwanderung die Zuwanderung aus Drittstaaten die aus der EU. Der Anteil der Erwerbszuwanderung an den Gesamtzuzügen lag wie im Vorjahr bei fünf Prozent.

Durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten gewinnt Deutschland verhältnismäßig viele Fachkräfte. Daten aus dem Mikrozensus zeigen beispielsweise, dass im Jahr 2018 knapp 61 Prozent der sich hierzulande befindenden Personen aus EU-Staaten mit Migrationserfahrung einen berufsqualifizierenden Abschluss hatten (Statistisches Bundesamt 2019: 205). Die Fachkräftezuwanderung aus der EU ist also weit höher als die aus Drittstaaten. Die Herkunftsländer von Personen, die im Rahmen der EU-Freizügigkeit nach Deutschland zuzogen, waren Rumänien, Polen, Bulgarien, Kroatien und Italien.

Das Gesamtwanderungssaldo ausländischer Staatsangehöriger, also Zuzüge abzüglich Fortzüge, betrug 521.639 (2017: 534.980), das von Drittstaatsangehörigen 281.494 (2017: 278.036) und das von EU-Staatsangehörigen 240.145 Personen (2017: 256.944) (BAMF 2018a: 7; 2018c: 12; 2019c: 80, 84; eigene Berechnungen). Der geringere Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen geht darauf zurück, dass die Fortzüge um knapp fünf Prozent stiegen, wohingegen die Zuzüge nahezu konstant blieben.

Gesamtzuzüge: Dieses Factsheet betrachtet, wenn nicht anders gekennzeichnet, durchgehend die Bruttozuwanderung – das bedeutet Zuzüge nicht abzüglich der Fortzüge. Würde man die Fachkräftezuwanderung mit Saldozahlen analysieren, wären die Saldozahlen niedriger als die hier aufgeführten Zuzugszahlen. Die Statistik weist die verschiedenen Aufenthaltsw Zwecke für die Nettozuwanderung jedoch nicht gesondert aus. Das Factsheet stützt sich auf die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Zuzüge. Das AZR wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt.

Fachkräfte sind Personen mit Hochschulabschluss (Hochqualifizierte) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Qualifizierte).

Geringqualifizierte sind Personen, die keine formale Berufsqualifikation besitzen. In der Praxis kann eine Fachkraft natürlich auch eine Person ohne Berufsausbildung beziehungsweise ohne anerkannte Berufsausbildung, jedoch mit langjähriger, sehr spezialisierter Berufserfahrung sein. Im Sinne der statistischen und rechtlichen Erfassung von Fachkräften bietet sich aber die zuerst genannte Definition an.

Datenquellen: Die beiden wichtigsten Datenquellen für die Analyse von Wanderungsbewegungen nach Deutschland sind die Wanderungsstatistik und das Ausländerzentralregister (AZR). Die Wanderungsstatistik fußt auf Meldungen am Wohnort durch die zuständige kommunale Meldebehörde. Sie ist eine sogenannte Fallstatistik. Im Gegensatz zur Wanderungsstatistik ist das AZR eine sogenannte Personenstatistik. So wird eine doppelte An- und Abmeldung einer oder eines ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik je zweimal erfasst, im AZR hingegen nur einmal. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle in der Wanderungsstatistik stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen. Da das AZR über die jeweiligen Aufenthaltstitel Rückschlüsse auf den Zweck der Zuwanderung erlaubt, verwendet das Factsheet die Daten des AZR. Das bedeutet, dass sich beispielsweise die hier aufgeführten Saldozahlen von denen unterscheiden, die auf Grundlage der Wanderungsstatistik berechnet wurden.

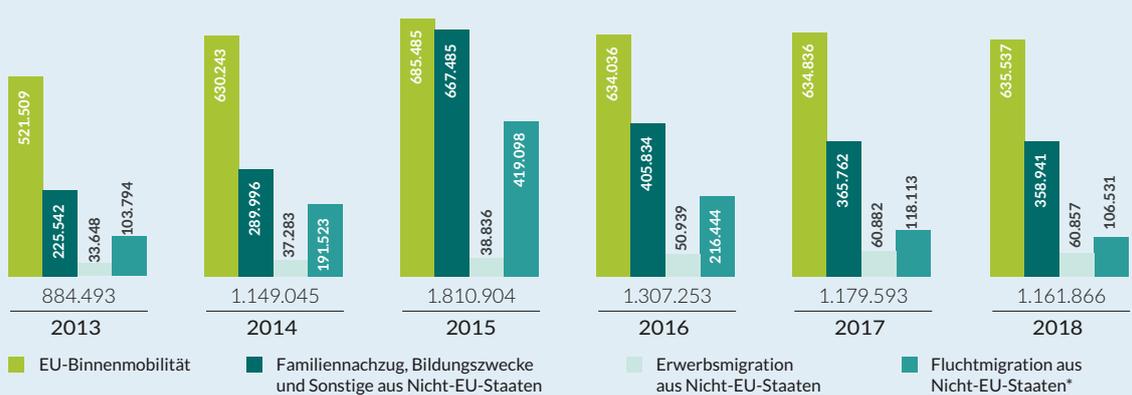
ABBILDUNG 1 Gesamtzuzüge von EU-Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen (2013–2018)



Quelle: BMI/BAMF (2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 2 Gesamtzuzüge von EU-Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen, nach ausgewählten Aufenthaltszwecken (2013–2018)



* Aufenthalts gestattet, Duldung und humanitäre Gründe.

Quellen: BMI und BAMF (2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019b); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 3 Gesamtzuzüge von EU-Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen, nach ausgewählten Aufenthaltszwecken (2013–2018) in Prozent

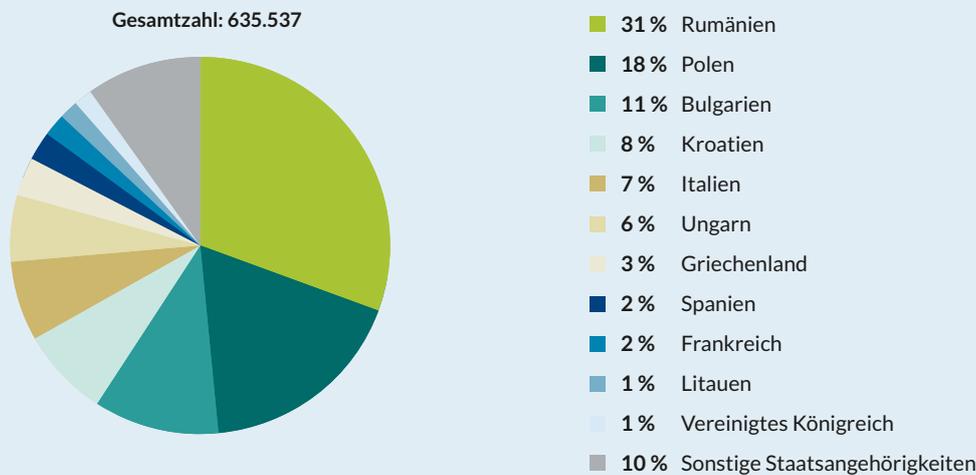


* Aufenthalts gestattet, Duldung und humanitäre Gründe.

Quellen: BMI und BAMF (2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019b); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 4 Zuzüge aus EU-Staaten, Hauptherkunftsländer (2018)



Quelle: BAMF (2019b).

BertelsmannStiftung

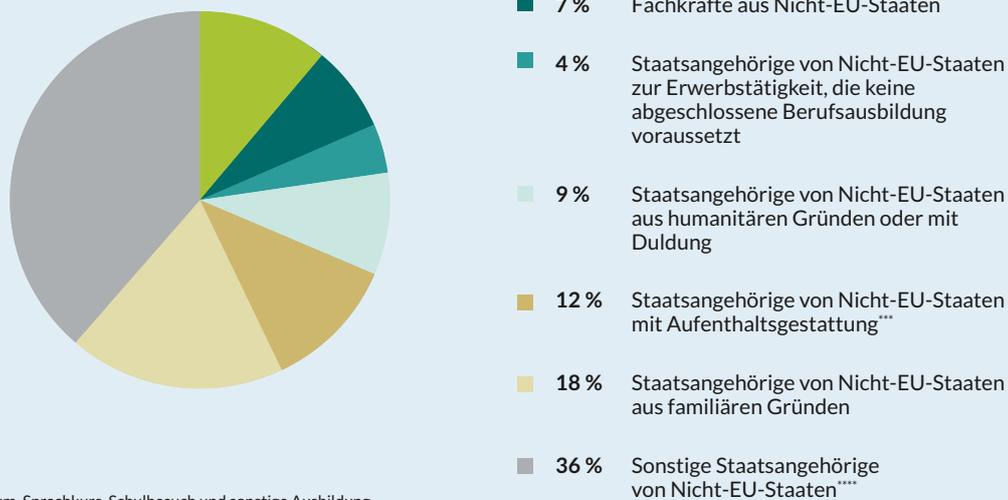
3. Von allen Zuzügen 2018 aus Drittstaaten machen Fachkräfte wie im Vorjahr nur sieben Prozent aus

Der Trend der steigenden Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hat sich auch im Jahr 2018 fort-

gesetzt, wenn auch der Anstieg 2018 mit nur knapp zwei Prozent weniger dynamisch ausfiel als in den Vorjahren. Seit 2009 hat sich die Fachkräftezuwanderung mehr als verdoppelt. Dennoch macht sie mit lediglich sieben Prozent der Gesamtzuwanderung aus Drittstaaten weiterhin einen sehr kleinen Teil der

ABBILDUNG 5 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltstiteln (2018)

Gesamtzahl: 526.329,
davon Frauen und Mädchen: 230.376



* Studium, Sprachkurs, Schulbesuch und sonstige Ausbildung.

** §§ 18, 19, 19a, 19b, 20, 21 AufenthG.

*** Asylbewerber.

**** Beispielsweise Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind; Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben; Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten mit Wiedereinreisen im selben Jahr und Nicht-EU-Staatsangehörige mit EU-Aufenthaltsrecht.

Quelle: BAMF (2019b); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Wanderungsströme aus. Zwischen den Jahren 2015 und 2017 ist ihr Anteil von unter drei Prozent auf sieben Prozent gestiegen. Im Jahr 2018 stieg er kaum merklich von knapp sieben auf gut sieben Prozent.

Die Gesamtzahl der Zuzüge aus Drittstaaten ist zum dritten Mal in Folge gesunken und beträgt nun 526.329 (Vorjahr: 544.757). Der Rückgang ist insbesondere auf die niedrigeren Zuzugszahlen von Asylbewerbern zurückzuführen. Von den 526.329 Gesamtzuzügen waren 44 Prozent Frauen und Mädchen.

4. Die Zuzüge von Fachkräften aus Drittstaaten haben sich seit 2009 mehr als verdoppelt, bewegen sich aber weiterhin auf niedrigem Niveau

Die Fachkräftezuwanderung hat sich seit 2009 mehr als verdoppelt, von 16.149 auf 38.682; dabei fiel der Anstieg zwischen 2017 und 2018 mit weniger als zwei Prozent recht klein aus. Die Gesamtzahl von 38.682 Personen ist relativ gering. Sie beträgt beispielsweise weniger als 0,1 Prozent des gesamten Angebots an Arbeitskräften. Dieses wird gemes-

TABELLE 1 Zuzüge von Fachkräften und Geringqualifizierten aus Drittstaaten zur Erwerbstätigkeit, nach Aufenthaltstiteln (2009-2018)

	2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	absolut	%																		
Fachkräfte																				
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	92	17.889	92	23.912	92	23.191	85	17.185	72	19.515	72	18.994	68	22.387	69	25.723	68	22.577	58
§ 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	169	1	219	1	370	1	244	1	27	0	31	0	31	0	25	0	33	0	19	0
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	-	-	-	1.387	5	2.786	12	3.099	11	3.786	14	4.729	15	5.725	15	7.030	18
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	-	-	-	803	3	1.865	8	2.279	8	3.006	11	3.309	10	3.927	10	4.985	13
§ 19b Abs. 1 AufenthG (ICT-Karte)*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	0	1.080	3
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	1	211	1	317	1	366	1	444	2	397	1	409	1	422	1	877	2	1.273	3
§ 21 AufenthG (Selbstständige)	1.024	6	1.040	5	1.347	5	1.358	5	1.690	7	1.781	7	1.782	6	1.733	5	1.788	5	1.718	4
Insgesamt	16.149	100	19.359	100	25.946	100	27.349	100	23.997	100	27.102	100	28.008	100	32.605	100	38.082	100	38.682	100
Geringqualifizierte																				
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	82	9.941	96	11.291	93	11.050	97	9.481	98	9.995	98	10.697	99	18.208	99	22.800	100	22.175	100
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	18	468	4	846	7	346	3	170	2	186	2	131	1	151	1	-	-	-	-
Insgesamt	10.237	100	10.409	100	12.137	100	11.396	100	9.651	100	10.181	100	10.828	100	18.359	100	22.800	100	22.175	100
Erwerbsmigration gesamt																				
Insgesamt	26.386		29.768		38.083		38.745		33.648		37.283		38.836		50.964		60.882		60.857	

* Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sog. ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 01.08.2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen. Quellen: BMI und BAMF (2011a, 2011b, 2013, 2014, 2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019b); eigene Berechnungen.

TABELLE 2 Zuzüge von Fachkräften und Geringqualifizierten aus Drittstaaten zur Erwerbstätigkeit, nach Aufenthaltstiteln, insgesamt (2009-2018)

	2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	absolut	%																		
Fachkräfte	16.149	61	19.359	65	25.946	68	27.349	71	23.997	71	27.102	73	28.008	72	32.605	64	38.082	63	38.682	64
Geringqualifizierte	10.237	39	10.409	35	12.137	32	11.396	29	9.651	29	10.181	27	10.828	28	18.359	36	22.800	37	22.175	36
Erwerbsmigration insgesamt	26.386	100	29.768	100	38.083	100	38.745	100	33.648	100	37.283	100	38.836	100	50.964	100	60.882	100	60.857	100

Quellen: BMI und BAMF (2011a, 2011b, 2013, 2014, 2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019b); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

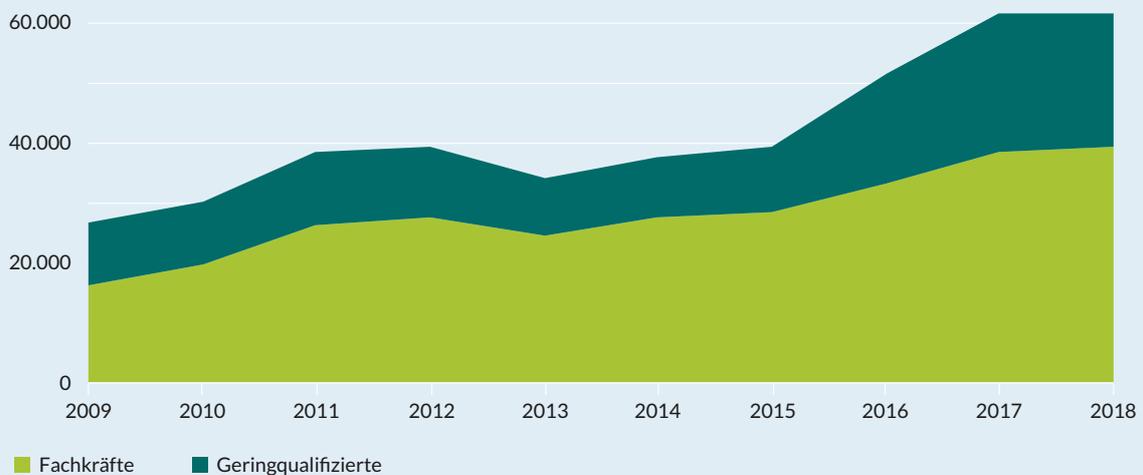
sen anhand des Erwerbspersonenpotenzials, also der Summe aus Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Stiller Reserve. 2018 lag deren Zahl im Jahresdurchschnitt bei 47,5 Millionen Menschen (Fuchs et al. 2019: 10).

Bei den zugewanderten Fachkräften machen Personen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) nach Deutschland ziehen, mit 22.577 oder 58 Prozent weiterhin den größten Anteil der Zuzüge aus. Dieser ist aber deutlich rückläufig (im Vorjahr betrug der Anteil noch 68 %). Der Zuzug mit der Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG) ist seit ihrer

Einführung deutlich gestiegen (absolut und relativ) und stellt mittlerweile 12.015 Personen oder 31 Prozent der Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten. Das bedeutet einen klaren Bedeutungszuwachs gegenüber dem Vorjahr, in dem der Anteil der Zuzüge mit Blauer Karte EU 25 Prozent betrug.

Der Zuzug von formal Geringqualifizierten aus Drittstaaten mit Arbeitsplatzangebot (v. a. § 18 Abs. 3 AufenthG) lag bis 2015 konstant bei rund 10.000, hat sich bis zum Jahr 2017 aber mehr als verdoppelt auf 22.800. Hier macht sich die sogenannte Westbalkanregelung bemerkbar. 2018 sank die Geringqualifiziertenzuwanderung wieder leicht auf 22.175.

ABBILDUNG 6 Zuzüge von Fachkräften und Geringqualifizierten aus Drittstaaten zur Erwerbstätigkeit (2009-2018)



Quellen: BMI und BAMF (2011a, 2011b, 2013, 2014, 2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019b); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

* Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sogenannte ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 01.08.2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Westbalkanregelung: Die von der Bundesregierung im Zuge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes erlassene Regelung für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 (§ 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung) sieht vor, dass Migrantinnen und Migranten, die ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot aus Deutschland haben und bei denen die Bundesagentur für Arbeit (BA) dem Antrag des Unternehmens auf Beschäftigung zustimmt, in ihren Herkunftsländern ein Visum für Deutschland erhalten können. Voraussetzung ist, dass sie in den vergangenen zwei Jahren keine Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, dass sie ihren Asylantrag zurückgezogen haben und vor Inkrafttreten der Verordnung im Oktober 2015 freiwillig aus Deutschland ausgeweist sind.

5. Indien ist weiterhin das Hauptherkunftsländ für Fachkräfte aus Drittstaaten, gefolgt von den USA, Serbien und Bosnien-Herzegowina

Das Hauptherkunftsländ für Fachkräfte aus Drittstaaten war 2018 mit deutlichem Abstand Indien, gefolgt von den USA, Serbien, Bosnien-Herzegowina und China. Im Vergleich zum Vorjahr behauptet Indien seine Spitzenposition. Die USA und Serbien

rücken jeweils einen Platz nach oben, während Bosnien-Herzegowina vom zweiten auf den vierten Platz rutscht; China besetzt weiterhin Platz fünf (vgl. Mayer 2018: 7).

Bei der Zuwanderung von Personen zur Aufnahme einer Beschäftigung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (sogenannte Geringqualifizierte), sind die Hauptherkunftsländer die Westbalkanstaaten (Mazedonien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Albanien) – was sich mit der oben erwähnten Westbalkanregelung erklären lässt.

6. Die Zustimmungen für die Arbeitsaufnahme nicht akademischer Fachkräfte aus Drittstaaten nehmen weiterhin zu, bleiben aber auf niedrigem Niveau

Die Zustimmungststatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt einen groben Überblick, wie viele Personen ungefähr die Möglichkeit wahrnehmen, als nicht akademische Fachkräfte zuzuwandern. So wurden im Jahr 2018 im Rahmen von Vermittlungsab-sprachen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung – BeschV) 4.285 Zustimmungen erteilt; auf Grundlage der „Positivliste“ für sogenannte Mangelberufe

TABELLE 3 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland zur Erwerbstätigkeit, nach Staatsangehörigkeit (2018)

	Fachkräfte							Geringqualifizierte § 18 Abs. 3 und § 18 AufenthG*	Erwerbsmigration insgesamt
	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 19 AufenthG	§ 19a AufenthG	§ 19b Abs. 1 AufenthG	§ 20 AufenthG	§ 21 AufenthG	Fachkräfte gesamt		
Indien	2.500	3	3.549	802	144	30	7.028	117	7.145
Vereinigte Staaten von Amerika	2.263	1	609	10	158	639	3.680	1.443	5.123
Serbien	2.884	0	294	1	9	6	3.194	2.259	5.453
Bosnien-Herzegowina	2.606	0	198	0	1	7	2.812	2.383	5.195
China	1.182	3	649	176	228	152	2.390	238	2.628
Türkei	1.306	0	824	2	58	98	2.288	257	2.545
Japan	1.477	2	108	7	68	68	1.730	358	2.088
Russische Föderation	405	1	859	1	49	55	1.370	343	1.713
Brasilien	497	2	626	7	86	19	1.237	282	1.519
Albanien	1.017	0	138	0	1	4	1.160	2.047	3.207
Kosovo	971	0	72	0	0	4	1.047	2.703	3.750
Mazedonien	858	0	90	1	2	2	953	2.794	3.747
Korea (Republik)	617	0	174	3	38	36	868	106	974
Kanada	333	0	129	0	43	83	588	590	1.178
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.661	7	3.696	70	388	515	8.337	6.255	14.592
Insgesamt	22.577	19	12.015	1.080	1.273	1.718	38.682	22.175	60.857

* Hierbei handelt es sich um § 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung).
Quelle: BAMF (2019b); Ausländerzentralregister (AZR); eigene Berechnungen.

TABELLE 4 **Zustimmungen für die Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen nach ausgewählten Verordnungsgrundlagen (2013–2018)**

Verordnungsgrundlage	2013	2014	2015	2016	2017	2018
§ 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU-Mangelberuf – Gehaltsgrenze)	1.289	2.653	3.492	3.916	5.390	6.859
§ 2 Abs. 3 BeschV (Hochschulabschluss im Ausland)	1.979	4.182	4.962	5.456	5.733	5.996
§ 4 BeschV (Leitende Angestellte und Spezialisten)	1.247	1.515	1.205	1.342	1.769	2.726
§ 6 Abs. 1 BeschV (Ausbildungsberufe inländischer Abschluss)	173	432	744	1.169	1.930	3.267
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss – Vermittlungsabsprache)	273	1.136	2.263	3.315	3.618	4.285
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss – Mangelberuf)	51	311	658	1.305	1.982	3.320
§ 8 BeschV (Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), bis 7/2015	32	171	235	-	-	-
§ 8 Abs. 1 BeschV (Betriebliche Aus- und Weiterbildung – § 17 AufenthG), in Kraft seit 8/2015	-	-	1.551	9.989	11.525	13.906
§ 8 Abs. 2 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – § 17a AufenthG bis zu 18 Monate), in Kraft seit 8/2015	-	-	189	921	1.804	2.663
§ 8 Abs. 3 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – sonstige), in Kraft seit 8/2015	-	-	42	67	166	365
§ 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte)	3.764	9.351	9.111	7.474	7.276	7.968
§ 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer)	229	246	217	160	170	183
§ 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche)	1.482	3.600	3.436	3.181	3.030	2.630
§ 26 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger – Westbalkan)	-	-	377	42.546	74.577	46.118

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019).

| BertelsmannStiftung

(§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) waren es 3.320. Die Zustimmungen sind in den letzten Jahren gestiegen, doch die Gesamtzahl ist weiterhin gering. Die Statistik zeigt auch, dass 2018 im Zuge der sogenannten Westbalkanregelung 46.118 Zustimmungen erteilt wurden – eindeutig weniger als im Vorjahr, in dem es noch 74.577 waren. Dass 2018 eine Zustimmung erteilt wurde, heißt aber nicht notwendigerweise, dass die Person auch im selben Jahr zugewandert ist. Die Zustimmungszahlen sind also nicht direkt mit den Zuwanderungszahlen zu vergleichen.

7. Im Jahr 2017 wurden 2.108 Visa zur Arbeitsplatzsuche für Hochqualifizierte erteilt

Die Zahl der erteilten D-Visa – also Visa für längerfristige Aufenthalte – zur Arbeitsplatzsuche für Hochqualifizierte hat sich zwischen 2013 und 2018 fast verdreifacht auf 2.977. Immer mehr Personen machen demnach Gebrauch von der Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu suchen. Die Zahl der D-Visa übersteigt die der entsprechenden erteilten Aufenthaltserlaubnisse sehr deutlich. Denn viele Personen

finden bereits in den drei Monaten, die ihnen das D-Visum Zeit gibt, sich eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG erteilen zu lassen, eine Beschäftigung.

8. Die Zahl der Studierenden, die über Statuswechsel als arbeitende Fachkräfte gewonnen werden, steigt weiter

Die Zahl der Fachkräfte, die sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt einbringen, beschränkt sich nicht auf zugezogene Personen – auch durch einen Wechsel des Aufenthaltsstatus gewinnt Deutschland Fachkräfte aus Drittstaaten.

So sind 7.167 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) und 3.589 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 16 Abs. 5 AufenthG) in einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit für Fachkräfte gewechselt. Deutschland konnte damit 10.756 Personen als Fachkräfte halten, die für ein Studium ins Land gekommen

men waren. Im Vergleich zum Jahr 2012 sind es nun zweieinhalbmal so viele Wechsel aus dem Studium.

Außerdem wechselten 3.155 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis für schulische oder betriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 16b Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 17a Abs. 1, 5 AufenthG) und 173 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG) in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit für Fachkräfte (BAMF 2019a: 29). Von einer Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG), wechselten im Jahr 2018 68 Personen in eine Blaue Karte EU (2017: 47) (BAMF 2019a: 30).

Statuswechsel: Einige Fachkräfte aus Drittstaaten werden de facto auch durch einen Statuswechsel gewonnen. Diese Personen befinden sich meist bereits in Deutschland und hatten einen anderen Aufenthaltstitel (etwa für Studienzwecke oder für die Suche eines Arbeitsplatzes), bevor sie einen Aufenthaltstitel zur Fachkräftezuwanderung erhielten.

Relevant wären auch Statuswechsel von § 18 Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt). Diese weist das BAMF aber seit 2017 nur noch für die Blaue Karte EU aus.

TABELLE 5 Aufenthaltserlaubnisse und D-Visa zur Suche eines Arbeitsplatzes (2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG eingereiste Drittstaatsangehörige	107	125	132	117	120	*
In den Auslandsvertretungen erteilte D-Visa zur Arbeitsplatzsuche	1.070	1.116	1.448	1.958	2.108	2.977

* Daten noch nicht verfügbar.

Quelle: BMI und BAMF (2015, 2016a, 2016b, 2019), BAMF (2017a, 2018a, 2019a).

BertelsmannStiftung

TABELLE 6 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)* zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit für Fachkräfte (2012-2018)

aktuelles Aufenthaltsrecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	2.390	1.887	1.921	2.102	2.505	2.842	3.128
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	13	7	5	5	3	5	12
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU)	442	1.121	1.306	1.686	2.162	2.757	3.624
§ 20 AufenthG (Forscher)	41	49	51	27	36	151	232
§ 21 AufenthG (Selbstständige)	158	181	171	142	196	193	171
Insgesamt	3.044	3.245	3.454	3.962	4.902	5.948	7.167

Quellen: BAMF (2013, 2014, 2015, 2016, 2017a, 2018a, 2019a); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

TABELLE 7 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis Arbeitsplatzsuche für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 16 Abs. 5 AufenthG)* zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit für Fachkräfte (2012-2018)

aktuelles Aufenthaltsrecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	989	846	1.201	1.342	1.654	1.909	1.943
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	3	0	4	0	3	5	2
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU)	133	458	704	804	959	1.130	1.397
§ 20 AufenthG (Forscher)	4	4	0	1	3	21	38
§ 21 AufenthG (Selbstständige)	111	109	179	180	207	204	209
Insgesamt	1.240	1.417	2.088	2.327	2.826	3.269	3.589

* Vor dem 1. August 2017: § 16 Abs. 4 AufenthG.

Quellen: BAMF (2013, 2014, 2015, 2016, 2017a, 2018a, 2019a); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

TABELLE 8 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine schulische oder betriebliche Ausbildungsmaßnahme zu einem Aufenthaltstitel für Fachkräfte (2018)

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Insgesamt
	§ 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	198	1.817	399	2.414
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU)	149	283	247	679
§ 21 AufenthG (Selbstständige)	57	4	1	62
Insgesamt	404	2.104	647	3.155

Quelle: BAMF (2019a); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

TABELLE 9 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem Aufenthaltstitel für Fachkräfte (2018)

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Insgesamt
	§ 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	§§ 16 Abs. 3 u. 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	§ 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	§ 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	§ 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.943	86	15	80	3	2.127
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	2	-	-	-	-	2
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU)	1.397	7	48	78	1	1.531
§ 20 AufenthG (Forscher)	38	-	-	1	2	41
§ 21 AufenthG (Selbstständige)	209	-	-	14	-	223
Insgesamt	3.589	93	63	173	6	3.924

Quelle: BAMF (2019a); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

9. Über den Familiennachzug von Ehepartnern gewinnt Deutschland ebenfalls Fachkräfte, doch er ist rückläufig

Der Familiennachzug von Ehepartnerinnen und -partnern ist eine zusätzliche Quelle von Fachkräften. Auch er hat zwischen 2013 und 2017 stetig zugenommen: um 53 Prozent auf 57.981. Es ist davon auszugehen, dass ein Anteil davon Fachkräfte sind, die einer ihrer Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung nachgehen – wie viele dies genau sind, kann die bestehende Statistik nicht ermitteln. Eine BAMF-Studie von 2014 kommt beispielsweise zu dem Ergebnis, dass 55 Prozent der Ehepartnerinnen und Ehepartner aus dem Ausland einen Studien- oder Berufsabschluss hatten. Davon waren aber lediglich 15 Prozent als gleichwertig anerkannt (Büttner und Stichs 2014: 8). Zu Ausländerinnen und Ausländern nachziehende Ehefrauen machen den größten Anteil beim Familiennachzug aus.

10. Im OECD-Vergleich hat die Erwerbszuwanderung nach Deutschland deutlich zugenommen

Ein Blick auf die OECD-Statistik zeigt, dass die Erwerbszuwanderung nach Deutschland im Vergleich der nach Größe und Wirtschaftsleistungen ähnlichen Länder zwischen 2014 und 2017 deutlich gestiegen ist. So liegt Deutschland nun hinter Kanada und den USA auf dem dritten Platz bei der Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten. Hier spiegeln sich einerseits Deutschlands Bemühungen, für internationale Fachkräfte attraktiver zu werden, und andererseits die Abkehr anderer Länder (z. B. Großbritannien) von der Fachkräftemigration. Deutschland ist zudem das mit großem Abstand beliebteste Zielland für Wanderungen im Rahmen der EU-Freizügigkeit. Betrachtet man die Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten und die Wanderungen im Rahmen von Freizügigkeitsregimen gemeinsam, fällt auf, dass Deutschland die mit Abstand meiste Zuwanderung aufweist. Da auch über die EU-Zuwanderung

TABELLE 10 Familiennachzug von Ehepartnern (2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ehefrauen zu Deutschen	13.761	14.218	14.245	13.997	13.628	13.921
Ehemänner zu Deutschen	7.822	8.510	8.524	8.276	8.132	7.805
Ehefrauen zu Ausländerinnen und Ausländern	13.418	15.712	21.074	27.383	31.227	26.873
Ehemänner zu Ausländerinnen und Ausländern	2.834	3.236	3.724	4.163	4.994	4.790
Insgesamt	37.835	41.676	47.567	53.819	57.981	53.389

Quellen: BMI und BAMF (2015, 2016a, 2016b), BAMF (2017b, 2018b, 2019b); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

TABELLE 11 Dauerhafte* Zuwanderung in ausgewählte OECD-Staaten (2014-2017)

OECD-Staat	2014		2015		2016		2017	
	Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten	Freizügigkeit (EU und andere)	Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten	Freizügigkeit (EU und andere)	Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten	Freizügigkeit (EU und andere)	Erwerbszuwanderung aus Drittstaaten	Freizügigkeit (EU und andere)
Kanada	78.000	-	76.700	-	69.700	-	80.900	-
Vereinigte Staaten von Amerika	71.400	-	68.600	-	65.600	-	64.800	-
Deutschland	27.900	434.900	27.100	427.100	50.500	454.100	61.700	412.700
Australien	61.600	27.300	59.500	23.400	60.700	19.700	58.100	12.600
Japan	29.300	-	41.300	-	49.100	-	53.100	-
Vereinigtes Königreich	79.300	128.200	58.000	229.300	27.600	215.400	31.000	183.800
Spanien	31.600	102.100	33.600	108.100	27.900	119.000	30.400	142.100
Frankreich	31.300	87.600	25.600	88.300	27.900	86.900	30.000	78.800
Niederlande	12.000	72.300	13.100	71.400	14.800	78.100	17.900	86.800
Italien	48.500	68.400	13.800	63.800	5.900	63.100	4.800	61.500

* Das heißt ohne Saisonarbeiter, entsendete Arbeitnehmer und sogenannte Working-Holiday-Maker.
Quellen: OECD (2016, 2017, 2018, 2019); eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

eine bedeutende Zahl an Erwerbszuwanderinnen und Erwerbszuwanderer zuzieht, liegt der Schluss nahe, dass Deutschland im OECD-Vergleich das Land mit der höchsten Erwerbszuwanderung ist.

11. Jedes Jahr wandern mehrere Tausend außereuropäische Fachkräfte aus Deutschland ab

Die bisher betrachteten Zuwanderungszahlen sind Bruttozahlen, das heißt nur Zuzüge. Allerdings verlassen jedes Jahr auch einige Personen das Land, um in ihr Heimatland zurückzukehren oder in ein anderes Land weiterzuwandern. Die Statistiken ermöglichen es nicht, die Zu- und Fortzüge außereuropäischer Fachkräfte direkt gegeneinander aufzurechnen. Denn beispielsweise sind bei den Fortzügen auch Statuswechslerinnen und Statuswechsler enthalten, die mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis (z. B. zu Studienzwecken) nach Deutschland einreisen. Zudem ziehen Personen aus Deutschland weg, die mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Fachkräftezuwanderung zuwanderten, aber in einen anderen Aufenthaltstitel gewechselt sind (z. B. für Familienangehörige oder eine Niederlassungserlaubnis).

Es lassen sich jedoch die Abwanderungen von Nicht-EU-Staatsangehörigen bestimmen, die zuletzt einen Aufenthaltstitel für Fachkräfte innehatten. Das ermöglicht einen groben Einblick in die Fachkräfteabwanderung aus Deutschland. So sind 16.439 Fachkräfte im Jahr 2018 aus der Bundesrepublik fortgezogen. Unterm Strich ist die Zahl der jedes Jahr gewonnenen Fachkräfte also deutlich geringer als man es auf Grundlage der Zuzüge vermuten könnte.

Vergleicht man die Anteile der unterschiedlichen Aufenthaltstitel, fällt auf, dass 74 Prozent der Abwanderinnen und Abwanderer eine Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung besaßen, aber nur 15 Prozent eine Blaue Karte EU. Bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 1) ist der Unterschied nicht ganz so ausgeprägt. Das legt die Vermutung nahe, dass Personen mit einem Aufenthaltstitel wie der Blauen Karte EU, die vergleichsweise mehr Rechte einräumt (z. B. eine schnellere unbefristete Niederlassungserlaubnis), eher im Land bleiben. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der Abwanderinnen und Abwanderer sind Indien, die USA, China, Japan und Serbien.

TABELLE 12 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus (2018)

		absolut	%
Fachkräfte			
Aufenthaltserlaubnis	§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	12.135	74
	§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	1.472	9
	§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	981	6
	§ 19b Abs. 1 AufenthG (ICT-Karte)	106	1
	§ 20 AufenthG (Forscher)	534	3
	§ 21 AufenthG (Selbstständige Tätigkeit)	824	5
Niederlassungserlaubnis	§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	59	0
	§ 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	309	2
	§ 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)	19	0
Insgesamt	16.439	100	
Geringqualifizierte			
Aufenthaltserlaubnis	Summe von nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	71	1
	Summe von nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	6.088	99
Insgesamt	6.159	100	
Erwerbsmigration			
Insgesamt	22.598	100	

Quelle: BAMF, Ausländerzentralregister (AZR).

| BertelsmannStiftung

TABELLE 13 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus, nach Staatsangehörigkeit (2018)

	Fachkräfte*	Geringqualifizierte**	Erwerbsmigration gesamt
Indien	3.239	41	3.280
Vereinigte Staaten von Amerika	2.234	1.032	3.266
China	2.222	206	2.428
Japan	1.507	200	1.707
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.168	773	1.941
Bosnien und Herzegowina	920	572	1.492
Türkei	870	103	973
Korea (Republik)	543	78	621
Kanada	354	275	629
Brasilien	348	125	473
Russische Föderation	360	167	527
Australien	247	215	462
Ukraine	212	275	487
Mexiko	170	121	291
Israel	143	82	225
Mazedonien	141	293	434
Iran, Islamische Republik	128	1	129
Taiwan	86	17	103
sonstige	1.547	1.583	3.130
Insgesamt	16.439	6.159	22.598

* § 18 Abs. 4 AufenthG, § 19a AufenthG, § 19b AufenthG, § 20 AufenthG, § 21 AufenthG, § 19 AufenthG, § 19a Abs. 6 AufenthG, § 21 Abs. 4.

** § 18 AufenthG, § 18 Abs. 3 AufenthG.

Quelle: BAMF, Ausländerzentralregister (AZR).

| BertelsmannStiftung

Quellen

BA – Bundesagentur für Arbeit. Arbeitsmarkt in Zahlen.

Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen.

Berichtsjahr 2013. Nürnberg 2014.

Berichtsjahr 2014. Nürnberg 2015.

Berichtsjahr 2015. Nürnberg 2016.

Berichtsjahr 2016. Nürnberg 2017.

Berichtsjahr 2017. Nürnberg 2018.

Berichtsjahr 2017. Nürnberg 2019.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Wanderungsmonitoring: Migration nach Deutschland.

Jahresbericht 2012. Nürnberg 2013.

Jahresbericht 2013. Nürnberg 2014.

Jahresbericht 2014. Nürnberg 2015.

Jahresbericht 2015. Nürnberg 2016.

Jahresbericht 2016. Nürnberg 2017a.

Jahresbericht 2017. Nürnberg 2018a.

Jahresbericht 2018. Nürnberg 2019a.

BAMF.

Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg 2017b.

Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg 2018b.

Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg 2019b.

BAMF. Freizügigkeitsmonitoring: Migration von

EU-Bürgern nach Deutschland. Jahresbericht 2017. Nürnberg 2018c.

**BMI und BAMF – Bundesministerium des Innern
und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.**

Migrationsbericht 2009. Berlin 2011a.

Migrationsbericht 2010. Berlin 2011b.

Migrationsbericht 2011. Berlin 2013.

Migrationsbericht 2012. Berlin 2014.

Migrationsbericht 2013. Berlin 2015.

Migrationsbericht 2014. Berlin 2016a.

Migrationsbericht 2015. Berlin 2016b.

Migrationsbericht 2016/2017. Berlin 2019.

Büttner, Tobias und Anja Stichs. Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. Forschungsbericht 22. BAMF. Nürnberg 2014.

Fuchs, Johann, Markus Hummel, Christian Hutter, Sabine Klinger, Susanne Wanger,

Enzo Weber und Gerd Zika. Trotz Konjunkturlaute: Arbeitsmarkt hält Kurs.

IAB-Kurzbericht 7/2019. Nürnberg 2019.

Mayer, Matthias. Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten nach Deutschland 2017.

Factsheet Migration. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 2018.

OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development.

International Migration Outlook 2016. Paris 2016.

International Migration Outlook 2017. Paris 2017.

International Migration Outlook 2018. Paris 2018.

International Migration Outlook 2019. Paris 2019.

Statistisches Bundesamt. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit

Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1 Reihe 2.2.

Wiesbaden 2019.

Impressum

© Oktober 2019

Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Straße 256

33311 Gütersloh

www.bertelsmann-stiftung.de

Autor:

Dr. Matthias M. Mayer

Senior Expert

Programm Integration und Bildung

Kontakt: matthias.mayer@

bertelsmann-stiftung.de

Telefon: +49 5241 81-81564

Lektorat: Heike Herrberg, Bielefeld

Korrektorat: Anja Hülsken, Gütersloh

Gestaltung: werkzwei, Detmold

Druck: Matthiesen-Druck, Bielefeld

Titelbild: © ultramansk - stock.adobe.com